Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport Hannover, den 12.06.2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/169

Berichterstatter: Abg. Karsten Becker (SPD) (Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers Vorsitzender

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBI. S. 566), wird wie folgt geändert:

- 1. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Telekommunikationsverbindungsdaten" durch das Wort "Verkehrsdaten" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Telekommunikationsverbindungsdaten im Sinne des § 100 g Abs. 3 der Strafprozessordnung" durch die Worte "Verkehrsdaten (§ 96 des Telekommunikationsgesetzes)" ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden das Wort "Telekommunikationsdienstleistungen" durch das Wort "Telekommunikationsdienste" und das Wort "Telekommunikationsverbindungsdaten" durch das Wort "Verkehrsdaten" ersetzt.
- 2. § 33 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "Telekommunikationsverbindungsdaten (§ 33 Abs. 1)" durch die Worte "Verkehrsdaten (§ 96 des Telekommunikationsgesetzes)" ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Telekommunikationsleistungen" durch das Wort "Telekommunikationsdienste" ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Die Polizei hat den Diensteanbietern eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren."

Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBI. S. 566), wird wie folgt geändert:

unverändert

- 2. § 33 a wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- c) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:
 - "(8) ¹Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, haben der Polizei aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln; die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. ²Die Polizei hat den Diensteanbietern eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren."
- 3. § 33 c erhält folgende Fassung:

"§ 33 c Auskunftsverlangen

- (1) ¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten zu den in den §§ 6 und 7 dieses Gesetzes sowie unter den Voraussetzungen des § 8 dieses Gesetzes zu den dort genannten Personen verlangen. ²Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ³Auf das Auskunftsverlangen nach Satz 1 findet § 30 Abs. 4 keine Anwendung.
- (2) ¹Die Polizei darf auch Auskunft über Daten verlangen, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt werden. ²Die Auskunft darf nur verlangt werden, wenn die Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 und die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, dass die Polizei zu dem jeweils angestrebten Nutzungszweck, insbesondere zur Sicherstellung von Daten nach § 26 oder zur Durchführung einer Telekommunikationsüberwachung nach § 33 a, Zugriff auf die geschützten Daten und Telekommunikationsvorgänge nehmen darf. ³Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. 4§ 33 a Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. ⁵Satz 4 findet keine Anwendung, wenn die Nutzung

- c) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:
 - "(8) ¹Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 über die dort genannten Personen Auskunft von den Diensteanbietern über Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 verlangen; die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. ^{1/1}Die Diensteanbieter haben die nach Satz 1 angeforderten Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. ²Die Polizei hat den Diensteanbietern eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes zu gewähren."
- 3. § 33 c erhält folgende Fassung:

"§ 33 c Auskunftsverlangen

- (1) ¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten
- . zu den in den §§ 6 und 7 _____ genannten Personen und
- unter den Voraussetzungen des § 8
 zu den dort genannten Personen

verlangen. ²Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ³Auf das Auskunftsverlangen nach Satz 1 findet § 30 Abs. 4 keine Anwendung.

(2) 'Die	Polizei	i darf	Ausku	nft übe	er Da-
ten verlangei	n, mittel	ls derer	der Zugrif	f auf E	ndge-
räte oder auf	Speich	nereinrich	ntungen, d	die in d	diesen
Endgeräten d	oder hie	ervon räu	umlich get	rennt	einge-
setzt werden	, gesch	nützt wir	d, wenn	die Vo	raus-
setzungen					
2	. ³ Die	Datene	erhebung	darf	auch
durchgeführt					
	. 40	00 11		***	
betroffen wer	den. 🦠	33 a Ab	s. 4 und 5	gilt er	itspre-

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird.

- (3) ¹Unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 darf die Auskunft nach Absatz 1 auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden. ²§ 33 a Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, haben der Polizei aufgrund eines Auskunftsverlangens nach den Absätzen 1 bis 3 die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln. ²Die Polizei hat für die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren."

Artikel 2 Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 6. Mai 2009 (Nds. GVBI. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBI. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. § 5 a Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "¹Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhal-

(3) ¹_____ Anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt_ zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse dürfen die in eine Auskunft nach Absatz 1 aufzunehmenden Daten nur unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 bestimmt werden. ²§ 33 a Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Die **Diensteanbieter** ______ haben der Polizei _____ **die** nach den Absätzen 1 bis 3 **verlangten** Daten unverzüglich **und** vollständig _____ zu übermitteln. ²Die Polizei hat für die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren."

Artikel 2 Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 6. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 154), _____ geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 a ____ wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Postdienstleitungen erbringen oder" und die Worte "Postdienstleistungen oder" gestrichen.
 - b) Die Absätze 4 und 8 werden gestrichen.
 - Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
 - d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

tung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten zu erteilen."

- b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
 - "³Die Verfassungsschutzbehörde hat für die Erteilung von Auskünften nach Satz 1 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren."

bb) unverändert

- e) Im neuen Absatz 6 wird die Verweisung "Absätzen 2, 3 und 5" durch die Verweisung "Absätzen 2 bis 4" ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung "Absatz 6" durch die Verweisung "Absatz 5" ersetzt.

1/1. § 5 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 sowie in Absatz 6 wird jeweils die Angabe "Abs. 2 bis 6" durch die Angabe "Abs. 2 bis 5" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telemedien anbieten oder daran mitwirken," gestrichen.
- c) In Absatz 7 wird die Angabe "Abs. 4 bis 9" durch die Angabe "Abs. 4 bis 7" ersetzt.
- 2. Nach § 5 b wird der folgende § 5 c eingefügt:

"§ 5 c Auskunfts**pflichten**

(1) ¹Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Anordnung Auskünfte zu den nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Daten unverzüglich und vollständig zu erteilen. ²Auskünfte dürfen nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung eingeholt werden, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich sind.

2. Nach § 5 b wird der folgende § 5 c eingefügt:

"§ 5 c Auskunftsverlangen

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Daten verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 1 TKG).

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- (2) ¹Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 TKG), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der geschützten Daten vorliegen. ²§ 5 b Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesene Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG). ²§ 5 b Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 bis 3 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.
- (5) Die Verfassungsschutzbehörde hat für die Erteilung von Auskünften nach Absatz 1 bis 3 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.
- (6) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 eingeschränkt."

- (2) ¹Zu Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird ______, darf eine Auskunft nach Absatz 1 nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingeholt werden _____. ²§ 5 a Abs. 7 und § 5 b Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹_____ Anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt_ zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse dürfen die in eine Auskunft nach Absatz 1 aufzunehmenden Daten nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bestimmt werden _____. ²§ 5 a Abs. 7 und § 5 b Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.
 - (4) _____ (jetzt in Absatz 1 Satz 1)
- (5) Die Verfassungsschutzbehörde hat für die Erteilung von Auskünften nach **den Absätzen** 1 bis 3 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.
- (6) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes **3** eingeschränkt."

Artikel 2/1

Änderung des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes, des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 16. Januar 2009

Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes, des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBI. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - "b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 1 bis 6."
- b) Die Buchstaben d und g werden gestrichen.
- Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung "Absatz 4" durch die Verweisung "Absatz 3" ersetzt.

- d) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e und erhält folgende Fassung:
 - "e) Im neuen Absatz 5 wird die Verweisung ,Absätzen 2 bis 4' durch die Verweisung ,Absätzen 1 bis 3' ersetzt."
- e) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe f und erhält folgende Fassung:
 - "f) Im neuen Absatz 6 wird die Verweisung ,Absatz 5' durch die Verweisung ,Absatz 4' ersetzt."
- 2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Angabe "Abs. 2 bis 6" durch die Angabe "Abs. 2 bis 5" und die Angabe "Abs. 1 bis 5" durch die Angabe "Abs. 1 bis 4" ersetzt.
 - b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - "c) In Absatz 7 wird die Verweisung ,§ 5 a Abs. 4 bis 7' durch die Verweisung ,§ 5 a Abs. 3 bis 6' ersetzt."
- Nach Nummer 2 wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 - "3. In § 5 c Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe ,Abs. 7' durch die Angabe ,Abs. 6' ersetzt."
- Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 3 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 4

Weitere Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 33 c des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird gestrichen.

Artikel 5 Weitere Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

§ 5 c des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes in der Fassung vom 6. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird gestrichen.

Artikel 6 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 4 und 5 am 1. Juli 2015 in Kraft.

Artikel 3 Einschränkung eines Grundrechts

unverändert

Artikel 4 Weitere Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

unverändert

Artikel 5 Weitere Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

unverändert

Artikel 6 Inkrafttreten

unverändert